Landkreis
Heidenheim

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über Höchsttarife im öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Heidenheim vom 23.10.2023

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 2 i. V. m. Art. 2 lit. l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und den §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sowie § 8a PBefG und § 6 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG-BW) hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim in der Sitzung am 15.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung von § 1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese allgemeine Vorschrift gilt für das Gebiet des Landkreises Heidenheim (Landkreis) soweit der in § 4 festgelegte Höchsttarif für den Ausbildungsverkehr Anwendung findet (Verbundgebiet).“

Artikel 2
Änderung von § 4

1. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Preis der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs muss nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG mindestens 25 % unter dem Preis für vergleichbare Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs liegen. Dies gilt auch für Haustarife, soweit für den grenzüberschreitenden Verkehr keine Übergangstarifregelungen bestehen. Für die hierfür entstehenden Mindereinnahmen im Verbundtarif wird eine Ausgleichsleistung nach § 5 dieser Satzung gewährt.“

2. Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

Artikel 3
Aufhebung von §§ 5, 6, 8, 9 und 10

1. Die §§ 5, 6, 8, 9 und 10 werden aufgehoben.
2. Die §§ 7, 11, 12 und 13 rücken entsprechend auf.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Heidenheim, 15. Dezember 2025

gez. Peter Polta
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 18.12.2025

Dringopoulou, Anna
Landratsamt Heidenheim